Regierung von Oberbayern

Luftamt Südbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Modellfluggruppe Achental e.V. Herrn Claus Eckert Grassauer Str. 20 83236 Übersee

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

E Mail

Karl Oexler

+49 89 2176-2523 / 402523

HE311

Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

März 2019

Unser Geschäftszeichen 25-2-3747-TS/19

München, 16.04.2019

Betriebserlaubnis für Flugmodelle bei Grassau, Lkr. Traunstein

Anlagen:

- 1 Platzskizze
- 1 Luftbild mit Flugsektor
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Eckert, sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern erlässt folgenden

Bescheid:

- Der Modellfluggruppe Achental e.V., vertreten durch Herrn Claus Eckert, wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V. m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter nachfolgenden Beschränkungen und Auflagen die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen erteilt.
- 2. Gleichzeitig wird die Modellfluggruppe Achental e.V. gemäß § 21 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 b Abs. 3 LuftVO von dem Verbot, in einem seitlichen Abstand von 100 m von Menschenansammlungen Flugmodelle zu betreiben, befreit, sofern die Flughöhe der Modelle stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung

Dienstgebäude Heßstraße 130 80797 München

Telefon Vermittlung +49 89 2176-0 E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax +49 89 2176-2914

www.regierung.oberbayern.de



stets größer als 10 m (1:1-Regelung: Abstand gleich maximale Höhe, z. B. 10 m Abstand bedeutet 10 m maximale Flughöhe.) ist.

- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr von 180,-- € fest.

I. Umfang der Erlaubnis:

1. Zulässige Flugmodelle:

Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren mit einer Gesamtmasse bis 25 kg

2. Aufstiegsort:

Fl.Nr. 2101 der Gemarkung Grassau

3. Betriebszeiten:

Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.

4. Als Flugsektor wird der im beiliegenden Luftbild gelb dargestellte Bereich zugelassen.

5. Platzanlage

Das Modellfluggelände ist entsprechend der beiliegenden Platzskizze anzulegen...

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte,
 wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätte (z.B. Ausweisung
 von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
- Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

III. Allgemeine Auflagen:

 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modelflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

- Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegsgelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
- 3. Für den Flugbetrieb muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 15 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 4. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Die Beurteilung eines gesicherten Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren in einer Höhe von weniger als 25 m sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

- 5. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

7. Bei Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Diese übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Sie hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen. Während dieser Tätigkeit darf sie selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Bedürfnisse der Aufsichtsperson, sowie ihre Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung einer Aufsichtsperson zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Aufsichtsperson sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flugschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden, Die Angaben sind von der Aufsichtsperson durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

- 8. Das Aufstiegsgelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
- 9. Für das Aufstiegsgelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- € für Personen- und 20.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modell-flugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- € für Personen- und 30.000.- € für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

- 10. Der Flugbetrieb sollte nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 11. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- 12. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
- 13. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
- Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der

Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

- 15. Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
- 16. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
 - Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegsgelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.)
 Anlegen von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
 - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegsgelände,
 - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegsgeländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

IV. Hinweise:

- Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid, insbesondere gegen die Auflagen, werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- 2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
- 3. Dieser Bescheid begründet kein Recht, fremde Grundstücke zu betreten.
- Auf die freiwillige Vereinbarung "Modellflugsport/Naturschutz" vom 31.10.1998, Umweltforum Bayern, wird hingewiesen.

V. Gründe:

 Mit Schreiben vom März 2019 beantragte die Modellfluggruppe Achental e.V. die Erteilung einer ortsgebundenen Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor bis zu einer Gesamtmasse von 25 kg auf dem Grundstück FI.Nr. 2101 der Gemarkung Grassau.

- 2. Die Regierung von Oberbayern- Luftamt Südbayern ist die zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 17 f der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen -ZustWerk -).
 Da auf Gelände bereits seit ca. 15 Jahren Modellflug betrieben wird und sich am Umfang des bisherigen Flugbetriebes nichts ändert, war nur sicherzustellen, dass der Betrieb der Modelle nicht zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr im Sinne des § 24 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz führen kann. Auf dem Modellfluggelände sollen nur Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren zum Einsatz kommen, wodurch die Erlaubnispflicht des § 21 a Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrs-Ordnung nicht gegeben ist. Immissionsschutzrechtliche Aspekte konnten deshalb im luftrechtlichen Verfahren außer Betracht bleiben. Den Sicherheitsanforderungen wurde dadurch Rechnung getragen, dass dieser Bescheid dem Musterbescheid Anhang 2 den "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)" (NfL 1 1430 18) entspricht.
 Die beantragte Erlaubnis konnte deshalb erteilt werden.
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung; §§ 1, 2 und 3 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, Abschnitt VI Nr. 16 des Kostenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

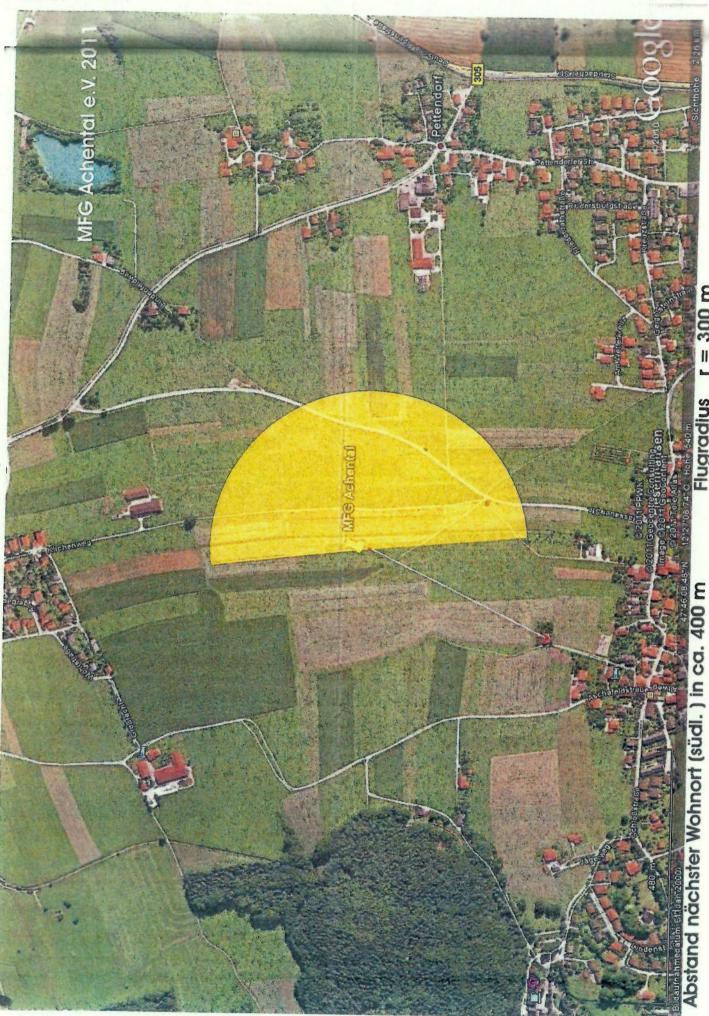
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



 $r = 300 \, \text{m}$ Flugradius

